



Gesetzliche Regelungen
zur Handhygiene



Gesetzliche Regelungen zur Handhygiene



Betriebliche Handhygiene allgemein

Arbeitsstättenrichtlinie zu Waschräumen (ASR 35/1-4)

Unterpunkt 5.10:

„Als hygienische Mittel zum Trocknen der Hände sind nur Handtücher zulässig, die zur einmaligen Benutzung bestimmt sind (Einmal-Handtücher). Es kommen z.B. in Frage:

- > Papierhandtücher (...)
- > **Textilhandtuchautomaten, die ohne Wartezeit oder im Abstand von höchstens 5 Sekunden ein mindestens 20 cm langes, sauberes Handtuchstück freigeben und im Automaten das benutzte Handtuch vollständig getrennt von der Rolle mit der noch nicht benutzten Handtuchlänge aufwickeln.**
- > (...) Warmlufthändetrockner (...)



Betriebliche Handhygiene allgemein

Europäische Lebensmittelhygieneverordnung (Verordnung (EG) Nr. 852/2004) Anhang II; Kapitel I Zielgruppe: Betriebsstätten, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird

Unterpunkt 4:

„Es müssen (...) darüber hinaus (...) Mittel zum Händewaschen und zum hygienischen Händetrocknen vorhanden sein.“

Die für die **Umsetzung der Lebensmittelhygieneverordnung beauftragten Landesministerien** orientieren sich bei der Interpretation des Begriffs „Mittel zum hygienischen Händetrocknen“ **an der deutschen Arbeitsstättenrichtlinie** (s.o.).

Auszug eines Schreibens des Thüringischen Ministeriums für Familie, Soziales und Gesundheit: „Die (...) erzielte Auffassung, dass Textilhandtuchautomaten, die den Vorgaben in Punkt 5.10 der Arbeitsstätten-Richtlinie Waschräume ASR 35/1-4 entsprechen, geeignet sind, die Anforderungen von Anhang II Kapitel I Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 an hygienisches Händetrocknen zur erfüllen ist den in den Ländern zuständigen Behörden mitgeteilt worden und hat ihre Gültigkeit nicht verloren.“



Gesundheitswesen

Unfallverhütungsvorschrift (UVV) BGV C 8 „Gesundheitsdienst“ § 6, Absatz 1

„Den Beschäftigten (...) sind leicht erreichbare Händewaschplätze (...) Direktspender mit hautschonenden Waschmitteln, Händedesinfektionsmitteln und geeignete Hautpflegemittel sowie **Handtücher zum einmaligen Gebrauch** zur Verfügung zu stellen.“



Mitteilung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention am Robert Koch-Institut (RKI), Bundesgesundheitsblatt, 2000

Händehygiene (S. 230ff., S. 230):

„**Jede Waschgelegenheit**, die das Personal benutzt, **ist mit einem Handtuchspender auszustatten** (...). Falls kein Retraktivspender verwendet wird, ist für gebrauchte Handtücher ein Sammelbehälter (...) vorzusehen (...).“

